



Politische Gemeinde Tägerwilen

NATUR– UND HEIMATSCHUTZ

BEITRAGSREGLEMENT

vom 7. Mai 2002



# Natur- und Heimatschutz BEITRAGSREGLEMENT

## Zusammenstellung wichtiger Abkürzungen

- DZV: Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 07.12.1998 (SR 910.13)
- NHG: Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 08.04.1992 (450.1)
- RRV NHG: Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 29.03.1994

Gestützt auf § 15 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat und auf Art. 33 des Baureglementes der Gemeinde Tägerwil erlässt die Politische Gemeinde Tägerwil das nachstehende Reglement:

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Vergabe von Gemeindebeiträgen an erhaltenswerte Natur- und Kulturobjekte innerhalb des Gemeindegebietes, soweit keine bundesrechtlich oder kantonal verbindlichen Vorgaben bestehen.

### Art. 2 Zuständigkeit

Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat.

### Art. 3 Finanzierung

Soweit kein Rechtsanspruch im Sinne von § 15 Abs. 2 NHG besteht, werden neue Beiträge nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass die Ausgabe durch den jährlichen Voranschlag gedeckt ist. Der Gemeinderat kann eine Prioritätenordnung festlegen.

### Art. 4 Verfahren

Für das Verfahren und die Auszahlung von Beiträgen gelten §§ 9 und 31 RRV NHG.

## II NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

### Art. 5 Beitragsvoraussetzungen (§ 12 RRV NHG)

<sup>1</sup> Beiträge werden für Naturobjekte geleistet, deren Nutzung durch Nutzungspläne, Schutzverordnungen oder – verfügungen beschränkt oder durch Bewirtschaftungsverträge geregelt ist.

<sup>2</sup> Beiträge für Neuanlagen zum ökologischen Ausgleich werden nur geleistet, wenn das Naturobjekt gleichzeitig gemäss § 10 NHG unter Schutz gestellt wird oder die Bewirtschaftung mit einem Vertrag geregelt ist.



**Art. 6 Beitragsberechtigung**

<sup>1</sup> Beiträge werden geleistet für:

- a. die fachgerechte Bewirtschaftung und Pflege von erhaltenswerten Naturobjekten sowie von Flächen zum ökologischen Ausgleich;
- b. die Neuanlage von ökologischen Ausgleichsflächen wie Hecken, Feldgehölzen und dergleichen;
- c. den Ertragsausfall und die Mehraufwendungen für ökologische Massnahmen;
- d. Ergänzungs- und Ersatzpflanzungen für abgehende Einzelbäume, für Alleebäume und Hochstamm-Feldobstbäume;
- e. Neupflanzung von Hochstamm-Feldobstbäumen.

<sup>2</sup> Beitragsberechtigte Objekte sind:

- a. extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen;
- b. Hecken, Feld- und Ufergehölze;
- c. Hochstamm-Feldobstbäume;
- d. Feuchtstandorte wie Riedgebiete, Streueflächen, Röhrichte, inkl. Pufferzonen;
- e. geschützte Einzelbäume und Alleen.

**Art. 7 Beitragsarten**

<sup>1</sup> Es werden einmalige oder wiederkehrende Beiträge ausgerichtet.

<sup>2</sup> Wiederkehrende Beiträge werden nur gewährt, wenn die Bedingungen und Auflagen gemäss § 13 RPV NHG erfüllt sind und sich der Beitragsberechtigte zur vertragsgemässen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen oder anderen Leistungen bzw. Nutzungseinschränkungen während mindestens 6 Jahren verpflichtet.

**Art. 8 Bemessung wiederkehrender Beiträge**

<sup>1</sup> Für die Bemessung von Beiträgen für Wiesen und Streueflächen sowie für Hecken und Feldgehölze gelten die Bestimmungen von §§ 15 und 16 RRV NHG.

<sup>2</sup> An Hochstamm-Feldobstbäumen werden zusätzlich zu den Ansprüchen aufgrund der Direktzahlungsverordnung (DZV) folgende Beiträge gewährt:



# Natur- und Heimatschutz

## BEITRAGSREGLEMENT

---

- a. Fr. 15.- pro Baum, wenn eine zusammenhängende Anlage von mindestens 10 Hochstamm-Feldobstbäumen besteht; landschaftlich besonders wertvolle Bäume können unabhängig von der Situierung angerechnet werden;
- b. weitere Fr. 15.- pro Baum, wenn im Bereich der Hochstammobstbäume eine ökologische Ausgleichsfläche von minimal einer Are pro anrechenbaren Baum vorhanden ist.

### **Art. 9 Zuschläge zu wiederkehrenden Beiträgen**

Für Qualitäten wie besonderer Artenreichtum gemäss Ökoqualitätsverordnung (ÖQV), wichtige Vernetzungselemente sowie für erschwerte Nutzung oder Zugänglichkeit können zusätzlich zu den Beiträgen aufgrund der Direktzahlungsverordnung (DZV) bzw. aufgrund von Art. 8 zusätzliche Beiträge bis zu 50% der Grundbeiträge gewährt werden.

### **Art. 10 Bemessung einmaliger Beiträge**

<sup>1</sup> Bei Beiträgen für die Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen werden gemäss § 17 RRV NHG die vollen Anlagekosten vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller einzuholenden Offerten fest.

<sup>2</sup> Bei Ersatz- bzw. Ergänzungspflanzung von Bäumen in bestehenden Hochstammobstgärten und geschützten Baumreihen sowie beim Ersatz von geschützten Einzelbäumen werden in der Regel die Kosten für das Pflanzmaterial vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller einzuholenden Offerten fest. Anderweitige Beiträge sind in Abzug zu bringen.

<sup>3</sup> Bei der Neupflanzung von Hochstamm-Feldobstbäumen werden die Kosten für das Pflanzmaterial vergütet. Die Kosten für die Pflanzarbeiten gehen zulasten des Gesuchstellers. Es werden nur Beiträge ausgerichtet, wenn eine zusammenhängende Anlage von mindestens 10 Hochstamm-Feldobstbäumen gepflanzt wird. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller einzuholenden Offerten fest.

<sup>4</sup> Für Pflegemassnahmen an geschützten Bäumen werden in der Regel 50% der Kosten vergütet. Für die Pflege ist ein anerkannter Baumpfleger beizuziehen. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller einzuholenden Offerten fest.

### **Art. 11 Ausschluss von Beiträgen**

Erfüllen das Objekt sowie der Bewirtschafter des Objektes die Voraussetzungen zur Gewährung von Beiträgen für den ökologischen Ausgleich gemäss Art. 40 – 54 der Direktzahlungsverordnung (DZV), so werden keine wiederkehrende Beiträge gemäss Art. 8, Abs. 1 geleistet.

### **Art. 12 Anpassung der Beiträge**

Der Gemeinderat kann die Beitragssätze unter Berücksichtigung der Kantons- und Bundesbeiträge, insbesondere der Beiträge gemäss Landwirtschaftsgesetz, sowie aufgrund der Kostenentwicklung anpassen.



**Art. 13 Beitragsgesuche**

<sup>1</sup> Gesuche für Beiträge der Gemeinde sind mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Gesuchsformular, Art der Massnahmen, Ertragseinbusse, Situationsplan, etc.) beim Gemeinderat einzureichen.

<sup>2</sup> Das Gesuch für jährlich wiederkehrende Beiträge ist bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht werden, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages.

<sup>3</sup> Der Beitragsentscheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten, die im Zusammenhang mit Schutz, Unterhalt, Pflege und Bewirtschaftung der Objekte stehen.

### **III HEIMATSCHUTZ**

**Art. 14 Beitragsvoraussetzungen**

Beiträge werden nur für im Schutzplan aufgeführte Kulturobjekte ausgerichtet.

**Art. 15 Beitragsbemessung**

<sup>1</sup> Die Beiträge werden in Prozenten der anrechenbaren Kosten oder im angemessenen Verhältnis der durch die Nutzungseinschränkung entstehenden Belastung berechnet.

<sup>2</sup> Der Beitragssatz für ein Kulturobjekt beträgt 10 - 15% der anrechenbaren Kosten.

<sup>3</sup> Die Beiträge zum Ausgleich von Nutzungseinschränkungen müssen die Eigenwirtschaftlichkeit des betroffenen Kulturobjektes erhalten.

<sup>4</sup> In besonderen, zu begründenden Härtefällen kann von den Ansätzen gemäss Abs. 2 abgewichen werden.

**Art. 16 Anrechenbare Kosten**

<sup>1</sup> Anrechenbar sind nur Kosten, die nach anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen ausgeführt werden.

<sup>2</sup> Hierzu zählen insbesondere Massnahmen, die den Fortbestand eines Bauwerkes oder Objekts unter Berücksichtigung einer sinnvollen Nutzung sichern oder die der Substanzwahrung und der Werterhaltung als Denkmal dienen, wie

- a. zur Abklärung und zum Erreichen des Restaurierungsziels nötige denkmalpflegerische Arbeiten (Baufaufnahme, Vor- und Bauuntersuchung, Dokumentation, Projekt und Ausführung);
- b. mit der Restaurierung in direktem Zusammenhang stehende Forschung und Dokumentation;



# Natur- und Heimatschutz

## BEITRAGSREGLEMENT

- c. Arbeiten zur Instandstellung des künstlerisch und geschichtlich bedeutsamen Bestandes;
- d. für die Wirkung des Bauwerkes oder Bauteils massgebende und notwendige Massnahmen, unter Einschluss solcher zur Wiederherstellung verschwundener, für die Erhaltung des Ganzen unentbehrlicher Teile.

<sup>3</sup> Der vernachlässigte Unterhalt führt zu einer angemessenen Reduktion der anrechenbaren Kosten.

### Art. 17 Nicht anrechenbare Kosten

Nicht anrechenbar sind Kosten für

- a. Massnahmen, die den historischen, künstlerischen oder ästhetischen Wert eines Objektes mindern;
- b. ausschliesslich komfortsteigernde Massnahmen und neue Ausstattung;
- c. Unterhaltsarbeiten, die nicht mit denkmalpflegerisch begründeten erhöhten Aufwendungen verbunden sind oder die nicht der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die historische Substanz dienen.

### Art. 18 Verfahren

<sup>1</sup> Gesuche für Beiträge an Kulturobjekte sind dem Gemeinderat zusammen mit dem Baugesuch einzureichen.

<sup>2</sup> Das Gesuch hat einen Voranschlag für die anrechenbaren Kosten mit Offerten zu umfassen.

<sup>3</sup> Der Beitragsentscheid kann mit Bedingungen und Auflagen für die Arbeiten verbunden werden, die im Zusammenhang mit den anrechenbaren Kosten ausgeführt werden.

## IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 19 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Tägerwilen, 7. Mai 2002

## GEMEINDERAT TÄGERWILEN

Der Gemeindeammann      Der Gemeindeschreiber

Markus Thalmann

Alessio Beneduce

Von der Gemeindeversammlung Tägerwilen genehmigt am

07. Mai 2002